

TOP: Gebührenkalkulation des Stadtentwässerungsbetriebs Lüdenscheid -AöR- und Neufassung der Satzung über die Grundstücksentwässerung (Entwässerungssatzung) für 2017

Bericht Nr. 240/2016

Produkt:

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	12.12.2016

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Bericht:

Der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid -AöR- (SEL) hat die Gebührenkalkulation 2017 abgeschlossen. Die Gebührenkalkulation wurde satzungsgemäß von der Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Lüdenscheid geprüft und mit Schreiben vom 29.09.2016 freigegeben. Die Berechnung der Gebühren erfolgte nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) mit einem Zinssatz von 6,45 % für die Kapitalverzinsung.

Die Gebühren für das kommende Jahr sollen entsprechend den Regelungen des § 10 der Satzung des SEL in der Sitzung des Verwaltungsrates am 09.12.2016 vorbehaltlich der Zustimmung des Rates beschlossen werden. Aus diesem Grund ist der Rat vom Vorstand über die Angelegenheit zu informieren.

Zu den Gebühren für das kommende Jahr teilt der SEL folgendes mit:

Schmutzwassergebühr für Mitglieder des Ruhrverbandes:	1,34 €/m ³ (bisher: 1,32 €/m ³)
Schmutzwassergebühr für Haushalte, Gewerbe und Stadt:	2,96 €/m ³ (bisher: 2,96 €/m ³)
Niederschlagswassergebühr für Mitglieder des Ruhrverbandes:	0,85 €/m ² (bisher: 0,85 €/m ²)
Niederschlagswassergebühr für Haushalte, Gewerbe und Stadt:	1,04 €/m ² (bisher: 1,05 €/m ²).

Bei Benutzern von Grundstücksentwässerungsanlagen, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen sind, werden sich die Gebühren wie folgt verändern:

Anlagen, die jährlich entleert werden:	pro Bewohner	87,09 € (bisher: 92,24 €)
Anlagen, die mehrjährig entleert werden:	pro Bewohner	49,29 € (bisher: 53,54 €)
Gebühr für Klärschlammabfuhr:	pro m ³	28,84 € (bisher: 29,16 €).

Es ist ersichtlich, dass die Schmutzwassergebühr bei den Haushaltskunden konstant bleibt. Dieses resultiert im Wesentlichen daraus, dass die erhöhten kalkulatorischen Kosten (ca. 0,02 €/m³) durch einen geringeren Ruhrverbandsbeitrag (ca. -0,02 €/m³) ausgeglichen werden konnten.

Beim Niederschlagswasser ergibt sich für Haushaltskunden eine Senkung um 0,01 €/m² zum Vorjahr; diese resultiert aus einer Neuerhebung von versiegelten Grundstücksflächen.

Bei den Ruhrverbandmitgliedern steigt die Schmutzwassergebühr um 0,02 €/m³. Dieses resultiert aus erhöhten kalkulatorischen Kosten (ca. 0,01 €/m³) und der Unterdeckung aus der Nachkalkulation 2015 (ca. 0,01 €/m³). Die Niederschlagswassergebühr für Ruhrverbandmitglieder bleibt konstant. Die Erhöhung der kalkulatorischen Kosten wirkt sich hierbei nicht auf die Gebühr aus.

Die Kleineinleiterabgabengebühren pro Bewohner bei jährlicher Abfuhr sinken um 5,15 €. Dieses resultiert im Wesentlichen aus der Überdeckung im Rahmen der Nachkalkulation 2015. Bei der mehrjährigen Abfuhr sinkt diese Gebühr pro Bewohner um insgesamt 4,25 €.

Die Gebühr für die Klärschlammabfuhr sinkt um 0,32 €/m³ durch eine geringfügige Preisanpassung des Fremdleisters, die sich auf Grund der Anwendung der im Vertrag vereinbarten Preisgleitklausel ergeben hat.

Aus Sicht der Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Lüdenscheid bestehen keine Bedenken gegen die Änderungen der Gebührensatzungen.

Für die Neufassung der Entwässerungssatzung gibt SEL folgendes an:

Am 16.07.2016 ist das geänderte Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten (GV. NRW. 2016, S. 559 ff). Daher hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen eine neue Muster-Entwässerungssatzung erarbeitet, die mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW und mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW sowie der Kommunalagentur NRW abgestimmt ist. Zur Rechtssicherheit empfiehlt es sich, die bestehende Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Lüdenscheid (Entwässerungssatzung) vom 01.08.2010 in der Fassung der zweiten Änderung vom 24.09.2014 der Mustersatzung anzupassen. In erster Linie sind die in der Satzung enthaltenen Bezüge zum LWG NRW zu ändern.

§ 1 Abs. 1 Punkt 1 wird gemäß § 46 Abs. 1 Punkt 1 LWG NRW aufgenommen, der bisherige Punkt 4 entfällt, da die Überwachung von Kleinkläranlagen nach dem Pflichtenkatalog in § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW nicht mehr zu den Pflichten der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde gehört.

In § 2 Punkt 14 wird der Anschluss als Zusammenspiel aus Anschlusspunkt, Leitungen, Revisionschächte, Inhaltsstoffe und Abwassermengen zur Verdeutlichung definiert. Aus dieser Klarstellung heraus, ergeben sich auch textliche Änderungen in den §§ 13, 14 und 22. Diese Definition ist dem SEL wichtig, denn um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, erteilt der SEL bei jedem privaten/gewerblichen/industriellen Bauvorhaben (Neubau, Anbau, Nutzungsänderung usw.) eine Anschlussgenehmigung bzw. eine Genehmigung zur Änderung des Anschlusses. In Abstimmung mit Grundstückseigentümer, Bauherr und Planer ermöglicht diese Genehmigung dem Bürger eine zukunftssichere Umsetzung seines Anschluss- und Benutzungsrechtes.

§ 5 regelt die Niederschlagswasserbeseitigung: Kann das auf einem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort oder ortsnah beseitigt werden, dann obliegt die jeweilige Beseitigungspflicht gem. § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW dem jeweiligen Nutzungsberechtigten des Grundstücks, wenn die untere Wasserbehörde eine erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt und die Gemeinde den Nutzungsberechtigten des Grundstücks von der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW freigestellt hat. Beide Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW müssen zusammen vorliegen. Die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung kann ganz oder teilweise auf den Grundstückseigentümer übergehen.

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechtes: Auf Grund häufigerer Starkregenereignisse ist es wichtig, dass sonstiges Wasser, wie zum Beispiel wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG), nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet werden darf (§ 7 Abs. 2 Punkt 10 und Abs. 7). Auch Silagewasser und Blut aus Schlachtungen darf nicht eingeleitet werden (§ 7 Abs. 2 Punkt 20 und 21). Der SEL kann einem zum Einleiten nicht Berechtigten die weitere Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage untersagen (§ 7 Abs. 10).

§ 8 Abscheideanlagen: Wird entsprechend der Mustersatzung angepasst.

§ 10 Abs. 1 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang: Wird entsprechend der Mustersatzung angepasst.

In § 13 Abs. 3 und 7 wird der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) Rechnung gezollt, denn Rückstausicherungen und Hebeanlagen sind so einzubauen, dass die Zustands- und Funktionsprüfung möglich ist.

§ 13 Absatz 8 Antrag auf gemeinsamen Anschluss: Das neue LWG führt in § 46 Absatz 1 Satz 3 die „Kümmererfunktion“ ein. Hiernach stellt die Gemeinde sicher, dass gemeinsame private Abwasserleitungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unterhalten und betrieben werden. Dazu gehört es die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte im Grundbuch abzusichern und in einem privatrechtlichen Vertrag zu regeln. Der Nachweis soll dem SEL vorgelegt werden.

§ 18 Abs. 3 Betretungsrecht: Wird entsprechend der Mustersatzung angepasst.

In § 22 Abs. 3 ist die Höhe der Geldbuße von 50.000 Euro auf 1.000 Euro anzupassen, da der bisherige § 161 a LWG NRW nicht im LWG NRW 2016 fortgeführt wurde und sich die Höhe der Geldbuße somit nach § 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 17 OWig regelt.

Die Texte der Änderungssatzung über die Entwässerungsgebühren, über die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Entwässerungssatzung sind beigelegt.

Lüdenscheid, den 22.11.2016

gez. Dieter Dzewas

Dieter Dzewas

Anlagen:

- Anlage 1 – Entwurf Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerungsgebühren und den Kostenersatz für die Außerbetriebnahme von Anschlussleitungen in der Stadt Lüdenscheid (Entwässerungsgebührensatzung) vom 06.12.2013
- Anlage 2 – Entwurf Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 16.12.2015
- Anlage 3 – Entwurf Neufassung der Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Lüdenscheid (Entwässerungssatzung)